

Arbeitshilfe

(Ausgabe: 01.04.2018)

Parkierung

Rechtsgrundlagen



Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958

Art. 3 Befugnisse der Kantone und Gemeinden

- ⁴ Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.

Art. 37 Anhalten, Parkieren

- ² Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen.

Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13.11.1962

Art. 18 Halten

- ¹ Fahrzeugführer haben nach Möglichkeit ausserhalb der Strasse zu halten. Auf der Fahrbahn halten sie nur am Rand und parallel dazu.

Das Halten auf der linken Strassenseite ist nur zulässig:

- a. wenn rechts ein Strassenbahngleise verläuft;
- b. wenn rechts ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert ist;
- c. in schmalen Strassen mit schwachem Verkehr;
- d. in Einbahnstrassen.

- ² Das freiwillige Halten ist untersagt*:

- a. an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
- b. in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
- c. auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
- d. auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn;
- e. auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
- f. auf Bahnübergängen und in Unterführungen;
- g. vor Signalen, wenn sie verdeckt würden.

- ³ Näher als 10 m vor und nach Haltestelltafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie vor Feuerwehrlökalen und Löschgerätemagazinen ist das Halten nur zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen erlaubt; öffentliche Verkehrsmittel und Feuerwehr dürfen nicht behindert werden.

- ⁴ Das Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs des Strassenrandes parkiert sind, ist nur zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird. Parkierten Wagen ist die Wegfahrt auf Verlangen unverzüglich zu gestatten.

* Für das Halten bei Strassenbahngleisen vgl. Art. 25 Abs. 5; für das Halten in Tunneln vgl. Art. 39 Abs. 3.

Art. 19 Parkieren im Allgemeinen

- ¹ Parkieren ist das Abstellen des Fahrzeuges, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.
- ² Parkieren ist untersagt:
- a. wo das Halten verboten ist*;
 - b. auf Hauptstrassen ausserorts;
 - c. auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
 - d. auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
 - e. näher als 20 m bei Bahnübergängen
 - f. auf Brücken;
 - g. vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.
- ³ In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, wenn sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde.
- ⁴ Es ist platzsparend zu parkieren, doch darf die Wegfahrt anderer Fahrzeuge nicht behindert werden.

* Siehe Art. 18.

Art. 20 Parkieren in besonderen Fällen

- 1 Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

Art. 20a Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen

- 1 Gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, können die folgenden Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie über eine "Parkkarte für behinderte Personen" (Anhang 3 Ziff. 2 SSV) verfügen:
 - a. an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind, höchstens drei Stunden parkieren; Parkierungsbeschränkungen gemäss Art. 19 Abs. 2-4 sind in jedem Fall zu beachten;
 - b. auf Parkplätzen zeitlich unbeschränkt parkieren;
 - c. in Begegnungszonen auch ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen höchstens zwei Stunden parkieren; in Fussgängerzonen gilt dieselbe Berechtigung, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.
- 2 Die Parkierungserleichterungen können nur beansprucht werden:
 - a. wenn der übrige Verkehr weder gefährdet noch unnötig behindert wird;
 - b. wenn in der unmittelbaren Nähe keine zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benutzung offen stehenden Parkplätze frei sind;
 - c. wenn und solange der Fahrzeugführer, sofern er nicht selber gehbehindert ist, gehbehinderte Personen transportiert und begleitet.
- 3 Die Parkierungserleichterungen gelten nicht auf privat bewirtschafteten Parkflächen.
- 4 Die Parkkarte für gehbehinderte Personen ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.
- 5 Eine Parkkarte wird ausgestellt für Personen, die mittels ärztlichem Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen, und für Halter von Fahrzeugen, die nachweislich für den häufigen Transport von erheblich gehbehinderten Personen eingesetzt werden. Die Parkkarte wird durch die kantonale Behörde erteilt.

Art. 25 Verhalten gegenüber der Strassenbahn

- 5 Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Strassenbahngleise und nicht näher als 1,50 m neben der nächsten Schiene halten.

Art. 41 Fusswege, Trottoirs

- 1 Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt.
- 1bis Das Parkieren der anderen Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben. Die Ladetätigkeit und das Ein- und Aussteigenlassen ist ohne Verzug zu beenden.

Signalisationsverordnung (SSV) vom 5.9.1979

Art. 2a Zonensignalisationen

- ¹ Die Hinweissignale "Parkieren gestattet" (4.17), "Parkieren mit Parkscheibe" (4.18) und "Parkieren gegen Gebühr" (4.20) sowie die Vorschriftssignale können auf einer rechteckigen weissen Tafel mit der Aufschrift "ZONE" als Zonensignale (2.59.1) dargestellt werden.

Art. 16 Grundsätze

- ² Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für einzelne Vorschriftssignale gilt die angekündigte Vorschrift an der Stelle oder von der Stelle an, wo das Signal steht, bis zum Ende der nächsten Verzweigung; soll sie weiter gelten, wird das Signal dort wiederholt. Die Signale „Höchstgeschwindigkeit“ (2.30), „Mindestgeschwindigkeit“ (2.31), „Überholen verboten“ (2.44), „Überholen für Lastwagen verboten“ (2.45), „Halten verboten“ (2.49) und „Parkieren verboten“ (2.50) gelten bis zu den entsprechenden Ende-Signalen (2.53, 2.54, 2.55, 2.56, 2.58), höchstens aber bis zum Ende der nächsten Verzweigung. Das Signal „Höchstgeschwindigkeit 50 generell“ (2.30.1) gilt im ganzen dichtbebauten Gebiet von Ortschaften (Art. 22 Abs. 3; Art. 4a Abs. 2 VRV).

Art. 22b Begegnungszone

- ³ Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Art. 22c Fussgängerzone

- ² Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Art. 30 Halte- und Parkierungsverbote

- ¹ Das Signal „Halten verboten“ (2.49) untersagt das freiwillige Halten, das Signal „Parkieren verboten“ (2.50) das Parkieren von Fahrzeugen auf der signalisierten Fahrbahnseite. Parkieren ist das Abstellen von Fahrzeugen, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient (Art. 19 Abs. 1 VRV).
- ² Steht das Signal „Halten verboten“ (2.49) im Bereich des Fahrbahnrandes, gilt es auch für das angrenzende Trottoir.
- ³ Anfang, Wiederholung und Ende des Verbotes werden durch die „Anfangstafel“ (5.05), „Wiederholungstafel“ (5.04) und „Endetafel“ (5.06) bezeichnet. Der Geltungsbereich des Verbotes kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch durch die „Richtungstafel“ (5.07) angezeigt werden.
- ⁴ Zeitweilige Ausnahmen vom Halteverbot werden mit der Zusatztafel „Ausnahmen vom Halteverbot“ (5.10), zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot mit der Zusatztafel „Ausnahmen vom Parkierungsverbot“ (5.11) angezeigt (Art. 65 Abs. 2).

Art. 48 Parkieren

- ¹ Das Signal „Parkieren gestattet“ (4.17) kennzeichnet Parkierungsflächen. Beschränkungen der Parkzeit und der Parkberechtigung sowie die Parkanordnung können auf einer Zusatztafel stehen.
- ² Das Signal „Parkieren mit Parkscheibe“ (4.18) kennzeichnen Verkehrsflächen, auf denen die Führer von Motorwagen beim Parkieren eine Parkscheibe nach Anhang 3 Ziff. 1 verwenden müssen. Das Signal hat folgende Bedeutung:
- a. Ohne zusätzliche Anzeige einer zeitlichen Beschränkung (Blaue Zone): An Werktagen gilt für Fahrzeuge zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit. Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben. Die Parkscheibe nach Anhang 3 Ziff.1 regelt die Parkzeiten.

- b. Mit der zusätzlichen Anzeige einer Beschränkung der Parkzeit: Fahrzeuge dürfen höchstens so lange parkiert werden wie auf der Zusatztafel vermerkt; die beschränkte Parkzeit muss mindestens eine halbe Stunde betragen.
- 4 Wer einen Motorwagen auf einer nach Abs. 2 signalisierten Verkehrsfläche parkiert, muss auf der Parkscheibe den Pfeil auf der tatsächlichen Ankunftszeit nachfolgenden Strich einstellen und die Parkscheibe gut sichtbar hinter der Frontscheibe anbringen. Die Einstellung der Parkscheibe darf bis zur Wegfahrt nicht verändert werden.
- 6 Das Signal „Parkieren gegen Gebühr“ (4.20) kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.
- 7 Die Angabe „Zentrale Parkuhr“ auf einer Zusatztafel zum Signal „Parkieren gegen Gebühr“ (4.20) besagt, dass eine Parkuhr für mehrere Parkfelder steht. Wird bei solchen Parkuhren nach Einwurf der Parkgebühr ein Parkzettel ausgegeben, so muss dieser gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Motorwagens angebracht werden.
- 8 Ist das Abstellen von Motorwagen zeitlich beschränkt, müssen sie spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist. Ein blosses Verschieben des Motorwagens auf ein anderes, in der Nähe liegendes Parkfeld ist unzulässig.
- 9 Das Signal „Parkhaus“ (4.21) kennzeichnet gedeckte Parkierungsflächen. Die Symbole der Signale „Parkieren mit Parkscheibe“ (4.18), „Parkieren gegen Gebühr“ (4.20), „Entfernung und Richtung eines Parkplatzes“ (4.22), „Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel“ (4.25) sowie des Wegweisers „Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel“ (4.46.1) können mit einem stilisierten Dach entsprechend dem Signal „Parkhaus“ ergänzt werden, wenn die Parkierungsflächen gedeckt sind.
- 10 Anstelle von Motorwagen können nach den Abs. 2 und 6 signalisierten Parkfeldern auch andere mehrspurige Motorfahrzeuge, Motorräder mit Seitenwagen und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen parkiert werden, sofern die Parkscheibe gut sichtbar angebracht oder die Parkgebühr entrichtet wird.
- 11 Dient eine Parkierungsfläche nur für bestimmte Fahrzeugarten, wird das zutreffende Symbol auf dem entsprechenden Signal im blauen Feld oder auf einer Zusatztafel angebracht.
- 12 Das Signal „Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel“ (4.25) kennzeichnet Parkplätze, welche insbesondere für Fahrzeuglenker bestimmt sind, die ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen wollen. Die Art des Verkehrsmittels kann in Worten oder in Symbolen angezeigt werden.

Art. 65 Zusatztafeln zu bestimmten Signalen

- 5 Um einzelne Parkfelder für gehbehinderte Personen zu reservieren, wird bei den betreffenden Feldern dem Signal «Parkieren gestattet» (4.17) die Zusatztafel «Gehbehinderte» (5.14) beigefügt; zum Parkieren berechtigt ist dort nur, wer gehbehindert ist oder eine gehbehinderte Person begleitet. Die «Parkkarte für behinderte Personen» (Anhang 3 Ziff. 2) ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 79 Markierungen für den ruhenden Verkehr

- 1 Parkfelder werden entweder ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet oder in Ergänzung zu Signalen markiert.
- 1bis Parkfelder werden durch ununterbrochene Linien markiert. Anstelle der ununterbrochenen Linie kann eine teilweise Markierung angebracht werden. Die Markierung ist weiss, für Felder der „Blauen Zone“ blau, und für Felder, die nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen, gelb. Weisse oder blaue Parkfelder können auch durch einen besonderen, sich von der übrigen Fahrbahn deutlich unterscheidenden Belag gekennzeichnet werden.

- ^{1ter} Wo Parkfelder gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden. Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind; für die Signalisation gilt Art. 48 Abs. 11.
- ² Beginn und Ende einer „Blauen Zone“ können durch eine doppelte Querlinie in weiss-blauer Farbe markiert werden; die blaue Linie befindet sich auf der Innenseite der Zone.
- ³ Zickzacklinien (6.21) kennzeichnen Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs. An solchen Stellen dürfen Führer nur halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen, sofern Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr nicht behindert werden (Art. 18 Abs. 3 VRV).
- ⁴ Am Fahrbahnrand angebrachte Parkverbotslinien (gelb, durchbrochen durch Kreuze (6.22) und Parkverbotsfelder (gelb mit Diagonalkreuz (6.23) verbieten das Parkieren (Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz) an der markierten Stelle. Trägt das Parkverbotsfeld eine Aufschrift (z.B. „Taxi“ oder Kontrollschildnummer), sind Ein- und Aussteigenlassen von Personen und Güterumschlag nur zulässig, wenn die berechtigten Fahrzeuge nicht behindert werden.
- ⁶ Am Fahrbahnrand angebrachte Halteverbotslinien (gelb, ununterbrochen (6.25) verbieten das freiwillige Halten an der markierten Stelle.

Art. 107 Grundsätze

- ¹ Die folgenden örtlichen Verkehrsanordnungen (Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG) sind von der Behörde oder dem ASTRA zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen:
- a Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden;
 - b Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet werden.
- ³ Die Anbringung von Markierungen, ausgenommen die Markierung von Parkfeldern nach Absatz 1 Buchstabe b, sowie die Anbringung folgender Signale müssen weder verfügt noch veröffentlicht werden:
- ...

Kontaktstellen

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim zuständigen Oberingenieurkreis:

<https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/tba/kontakt.html>